



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Département fédéral de l'Environnement, des Transports, de l'Energie et de la Communication
Dipartimento federale dell'Ambiente, dei Trasporti, dell'Energia e delle Comunicazioni
Federal Department of the Environment, Transport, Energy and Communications

A R E **Bundesamt für Raumentwicklung**
O D T **Office fédéral du développement territorial**
U S T E **Ufficio federale dello sviluppo territoriale**
O S D **Federal Office for Spatial Development**

Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)

Prüfungsbericht nach Art. 17 RPV

3003 Bern, 20. Dezember 2001

Inhalt

1	EINLEITUNG	3
11	Anlass der Prüfung	3
12	Gegenstand der Prüfung	3
13	Inhalt der Prüfung	3
2	GEGENSTAND UND FORM DES SACHPLANS	4
21	Zweck und Gegenstand des Teils III C	4
22	Darstellung und Ermöglichung von Anpassungen	4
23	Fazit zu Gegenstand und Form	5
3	VERFAHREN BEI DER SACHPLANERARBEITUNG	5
31	Anlass für die Erarbeitung	5
32	Projektorganisation	5
33	Zusammenarbeit mit den Trägern raumwirksamer Aufgaben	5
34	Anhörung und Mitwirkung	5
35	Bereinigung	6
36	Erläuterungen	6
37	Veröffentlichung	6
38	Fazit zum Verfahren	6
4	INHALT	7
41	Koordination der raumwirksamen Tätigkeiten	7
42	Anforderungen an die Festsetzung konkreter Vorhaben	7
43	Beitrag zur angestrebten räumlichen Entwicklung und zur Nachhaltigkeit	7
44	Vereinbarkeit mit den geltenden Planungen und Vorschriften	8
45	Fazit zum Inhalt	8
5	SCHLUSSFOLGERUNG	8

1 Einleitung

11 Anlass der Prüfung

In Ausführung des vom Bundesrat am 18.10.2000 genehmigten Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL), TEIL I-III B, wurde eine erste Reihe anlagespezifischer Objektblätter (TEIL III C, 1. SERIE) vom Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Raumentwicklung (ARE), weiteren Bundesstellen sowie unter Beizug der betroffenen Kantone, Gemeinden und Flugplatzhalter erarbeitet und dem Bundesrat zur Genehmigung unterbreitet.

12 Gegenstand der Prüfung

Die vorliegende Prüfung betrifft nur den TEIL III C DES SACHPLANS INFRASTRUKTUR DER LUFTFAHRT (SIL), Stand 20. Dezember 2001, und zwar eine erste Serie von 12 Anlagen, namentlich:

- Bern-Belp, Regionalflugplatz
- Interlaken, zivil mitbenützter Militärflugplatz
- Ecuwillens, aérodrome régional
- Bellechasse, champ d'aviation
- Gruyères, champ d'aviation
- Schwarzsee, Winterflugfeld
- Grenchen, Regionalflugplatz
- Samedan, Regionalflugplatz
- Birrfeld, Regionalflugplatz
- Fricktal-Schupfart, Flugfeld
- Lausanne-La Blécherette, aérodrome régional
- Les Eplatures, aérodrome régional

Der ERLÄUTERUNGSBERICHT, der dem zur Genehmigung vorliegenden Dokument beigelegt ist, gibt einen Überblick über den Planungsablauf, das Ergebnis der abschliessenden Anhörung der Behörden und Flugplatzhalter (September-Oktober 2001) sowie deren Berücksichtigung und Interessenabwägung. Weitere Erläuterungen zu den anlagespezifischen Festlegungen sind in den Objektblättern selbst enthalten.

Für die Festlegungen zur Handhabung des SIL sowie zu den konzeptionellen Zielen und Vorgaben zur Luftfahrtinfrastruktur (mit Ausnahme des Netzes der Gebirgslandplätze) verweisen wir im übrigen auf den TEIL I-III B mit dem entsprechenden Erläuterungs- und Prüfungsbericht.

Die weiteren Anlagen werden noch stufenweise erarbeitet und dem Bundesrat in weiteren Schritten unterbreitet.

13 Inhalt der Prüfung

Der Sachplaninhalt TEIL III C, 1. SERIE stellt eine Fortsetzung des bereits genehmigten Sachplans TEIL I-III B dar, dessen Grundsätze und Vorgaben er mit anlagespezifischen räumlichen Bedingungen konkretisiert.

Im vorliegenden Prüfungsbericht beschränkt sich das ARE somit darauf, festzustellen, ob die neuen, noch nicht geprüften Aspekte mit den Anforderungen des Raumplanungsrechts übereinstimmen, die anzustrebende Entwicklung sinnvoll unterstützen und allfällige Widersprüche zu den übrigen Konzepten und Sachplänen des Bundes sowie den geltenden kantonalen Richtplänen ausgeräumt sind. Für die allgemeinen, konzeptionellen Fragestellungen – Gegenstand des bereits genehmigten SIL TEIL I-III B – wird an dieser Stelle auf den Prüfungsbericht 2000 verwiesen.

2 Gegenstand und Form des Sachplans

Gegenstand und Form des konzeptionellen SIL TEIL I-III B wurden mit der ersten Genehmigung schon untersucht. Wir beschränken uns hier auf die Prüfung des Objektteils III C.

21 Zweck und Gegenstand des Teils III C

Basierend auf dem bereits verabschiedeten konzeptionellen Rahmen dient der Objektteil III C der Festlegung der anlagespezifischen Ziele und Vorgaben.

Der SIL TEIL III C baut inhaltlich – als räumliche Weiterentwicklung auf lokaler / regionaler Stufe jeder einzelnen Anlage – auf den TEIL I-III B auf und konkretisiert ihn. Er enthält als verbindliche Elemente für jede der 12 behandelten Anlagen Aussagen zu:

- Zweckbestimmung
- Rahmenbedingungen zum Betrieb
- Flugplatzperimeter
- Lärmbelastung
- Hindernisbegrenzung
- Natur- und Landschaftsschutz und allenfalls
- Erschliessung

Mit diesen Angaben zeigt der Bund die Anforderungen auf, die bei den nachfolgenden luftfahrtspezifischen Verfahren zu berücksichtigen sind.

Zweck und Gegenstand des SIL TEIL III C entsprechen den Voraussetzungen von Artikel 14 RPV.

22 Darstellung und Ermöglichung von Anpassungen

Der SIL TEIL III C lehnt sich an die bereits bewährte Form des SIL an. Die anlagespezifischen Aussagen des SIL sind sowohl im Text als auch kartographisch dargestellt. Der verbindliche Inhalt ist in Text und Karte klar gekennzeichnet und die entsprechenden Festlegungen sind nach Vororientierung, Zwischenergebnis und Festsetzung bzw. Grundsatz gegliedert. Text und Karte geben Aufschluss über die zum Verständnis der Festlegungen erforderlichen räumlichen und sachlichen Zusammenhänge (Ausgangslage); der Text umfasst noch weitere Informationen, insbesondere Erläuterungen. Die Festlegungen werden begründet.

Die gewählte Form und klare Struktur des Dokumentes ist geeignet für künftige Anpassungen und Nachführungen.

Die Anforderungen von Artikel 15 Absätze 1 und 2 und Artikel 17 Absatz 4 RPV an die Form und Ermöglichung von Anpassungen sind erfüllt.

23 Fazit zu Gegenstand und Form

In Bezug auf Gegenstand und Form entspricht der Sachplan in Verbindung mit dem TEIL I-III B den Anforderungen des RPG und der RPV.

3 Verfahren bei der Sachplanerarbeitung

31 Anlass für die Erarbeitung

Mit der Verabschiedung des SIL TEIL I-III B wurde für die Erarbeitung des Objektteils ein schrittweises Vorgehen vorgesehen. In einer ersten Phase konnten dementsprechend für 12 Anlagen die Koordinationsarbeiten abgeschlossen und auf dieser Grundlage jeweils behördenverbindliche Objektblätter erstellt werden.

Die Anforderungen von Artikel 14 und 17 RPV an die Sachplanerarbeitung sind erfüllt.

32 Projektorganisation

Der SIL TEIL III C, 1. SERIE wurde federführend durch das BAZL erarbeitet. Auf Bundesebene hat es hierfür eine Begleitgruppe, bestehend aus Vertretern der hauptbetroffenen Bundesstellen (ARE, BUWAL, bei Bedarf VBS), eingesetzt.

Das ARE war während der gesamten Erarbeitung des SIL Teil III C, 1. Serie in die laufenden Arbeiten eingebunden. Die Zusammenarbeit kann als konstruktiv bezeichnet werden.

Die Anforderungen von Artikel 17 Absätze 1 – 3 RPV an die Organisation und Sachplanerarbeitung sind erfüllt.

33 Zusammenarbeit mit den Trägern raumwirksamer Aufgaben

Der anlagespezifische Koordinationsprozess zur Sicherstellung der räumlichen Einordnung der Anlagen erfolgte in laufender und intensiver Zusammenarbeit mit den interessierten Bundesstellen, den beteiligten kantonalen Stellen, den betroffenen Gemeinden und Flugplatzhaltern. Die Ergebnisse dieser Zusammenarbeit (Stand der Abstimmung und Vorgehen für die Bereinigung vorhandener Konflikte) wurden in Koordinationsprotokollen erfasst. Die Erarbeitung dieser Protokolle benötigte jeweils mehrere Sitzungen, in der Regel unter Leitung der kantonalen Raumplanungsfachstelle, sowie einige Vernehmlassungsrunden. Auf dieser Basis wurden anschliessend 12 SIL-Objektblätter erstellt.

Die Anforderungen von Artikel 18 RPV an die Zusammenarbeit mit den Trägern raumwirksamer Aufgaben sind erfüllt.

34 Anhörung und Mitwirkung

Im September-Oktober 2001 erfolgte zum Entwurf der 12 ersten SIL-Objektblätter eine bundesinterne Ämterkonsultation sowie die Anhörung der betroffenen Kantone,

Gemeinden und Flugplatzhalter. Der ERLÄUTERUNGSBERICHT informiert über die entsprechenden Ergebnisse.

Die interessierte Bevölkerung, die Wirtschaftsverbände, die Parteien, die Luftfahrtorganisationen sowie die Raumplanungs- und Umweltschutzorganisationen wurden ihrerseits im Rahmen der ersten grossen Mitwirkungsrunde (Januar-März 1999) mittels Publikation im Bundesblatt (BBl 1998 5634) zur Mitwirkung eingeladen. Deren Ergebnisse sind im Erläuterungsbericht 2000 (Anhang A) dargestellt und die einzelnen Anträge zudem in einer auf Internet öffentlich zugänglichen Datenbank zusammengefasst.

Die Anforderungen von Artikel 19 RPV an die Anhörung sowie Information und Mitwirkung der Bevölkerung sind erfüllt.

35 Bereinigung

Die Kantone erhielten im Rahmen der abschliessenden Anhörung im September-Oktober 2001 die Möglichkeit, sich zum bereinigten Sachplanentwurf zu äussern und noch vorhandene Widersprüche zur kantonalen Richtplanung festzustellen. Das Bereinigungsverfahren nach Artikel 12 RPG wurde nicht verlangt.

Die Anforderungen von Artikel 20 RPV an die Bereinigung sind erfüllt.

36 Erläuterungen

Die Erläuterungen in jedem Objektblatt geben Aufschluss über die Abstimmungsprozesse und liefern zusätzliche Informationen zur besseren Verständigung der Festlegungen.

Der ERLÄUTERUNGSBERICHT (Anhang) vermittelt eine kurze Übersicht über den Ablauf der Planung und die Art und Weise der Berücksichtigung der verschiedenen Interessen; er zeigt, welche Bemerkungen und Hinweise berücksichtigt wurden oder liefert Begründungen, wieso diese nicht übernommen werden konnten.

Die Anforderungen von Artikel 16 RPV an die Erläuterungen eines Sachplans sind erfüllt.

37 Veröffentlichung

Der vom Bundesrat verabschiedete SIL TEIL III C, 1. SERIE wird wie der bereits publizierte TEIL I-III B in Papierform veröffentlicht und den Adressaten zugestellt. Eine Version im pdf-Format steht ebenfalls auf Internet zur Verfügung.

Das gewählte Vorgehen für die Veröffentlichung der Publikation wird als zweckmässig beurteilt (Art. 4 Abs. 3 RPG)

38 Fazit zum Verfahren

Das Verfahren für die Erarbeitung des vorliegenden Sachplanteils genügt den Anforderungen des RPG und der RPV.

4 Inhalt

41 Koordination der raumwirksamen Tätigkeiten

Zur Festlegung der anlagespezifischen Bedingungen im Hinblick auf die räumliche Einordnung und Abstimmung wurde eine intensive Zusammenarbeitsphase – unter frühzeitigem Beizug der betroffenen Parteien (Bundesstellen, Kanton, Gemeinden, Flugplatzhalter) – eingesetzt. Für jede Anlage wurde ein detailliertes Koordinationsprotokoll (Karte und Text) als Grundlage für die anlagespezifischen Objektblätter des SIL erstellt.

In diesem breit abgestützten Prozess konnten alle Interessen auf den Tisch gelegt, die Konflikte aufgezeigt und Lösungsmöglichkeiten geprüft werden.

Die Anforderungen von Artikel 2 RPV an die Koordination sind erfüllt.

42 Anforderungen an die Festsetzung konkreter Vorhaben

Bedarf und Standort der Anlagen sind aus dem konzeptionellen Teil vorgegeben. Im Rahmen des Koordinationsprozesses wurden – unter Einbezug der betroffenen Amtsstellen – die wesentlichen Auswirkungen der Anlagen auf Raum und Umwelt ermittelt und deren Vereinbarkeit mit der massgeblichen Gesetzgebung überprüft.

Die Anforderungen von Artikel 15 Absatz 3 RPV an die Festsetzung konkreter Vorhaben sind erfüllt.

43 Beitrag zur angestrebten räumlichen Entwicklung und zur Nachhaltigkeit

Bei der Genehmigung des SIL TEIL I-III B wurde bereits grundsätzlich geprüft, ob die Ziele und Vorgaben zur Luftfahrtinfrastruktur sowie die festgelegten Netze mit der angestrebten räumlichen Entwicklung vereinbar sind. An dieser Stelle wird demzufolge auf die entsprechenden Ausführungen im Prüfungsbericht 2000 verwiesen.

Die Berücksichtigung der Anliegen der Nachhaltigkeit wurde im Zusammenhang mit dem SIL TEIL I-III B ansatzweise behandelt. Dabei wurde festgehalten, dass die Ausrichtung auf die Strategie der Nachhaltigkeit bei Berücksichtigung der wachsenden Mobilität noch verfeinert werden muss.

Mit dem Koordinationsprozess konnte die räumliche Einordnung der jeweiligen Anlagen noch konkretisiert werden. In diesem Prozess wurde insbesondere gemeinsam versucht, die zusätzlichen Belastungen der Umwelt- und Lebensraumqualität zu minimieren, unter Berücksichtigung der Interessen – wirtschaftliche, soziale, umweltmässige – aller beteiligten Parteien (Bundesstellen, Kantonalstellen, Gemeinden, Flugplatzhalter). Die getroffenen Lösungen sind aus der Sicht der Ziele und Grundsätze der Raumplanung gesamthaft gesehen zweckmässig. Die verbleibenden Probleme sind in den Objektblättern erwähnt und entsprechende Aufträge erteilt.

Der vorliegende Sachplanteil ist mit der angestrebten räumlichen Entwicklung vereinbar. Bezüglich der Berücksichtigung der Nachhaltigkeit behalten die Feststellungen im Rahmen des ersten Sachplanbeschlusses ihre Gültigkeit.

44 Vereinbarkeit mit den geltenden Planungen und Vorschriften

Die abschliessende Anhörung der Kantone und die Ämterkonsultation haben gezeigt, dass zwischen dem TEIL III C, 1. SERIE und dem raumrelevanten Bundesrecht, den geltenden Konzepten und Sachplänen des Bundes und den geltenden Richtplänen der Kantone keine Widersprüche bestehen.

Die Anforderungen von Artikel 2 Absatz 1 Bst. e RPV sind erfüllt.

45 Fazit zum Inhalt

Der Inhalt des zur Genehmigung vorliegenden Sachplans TEIL III C, 1. SERIE genügt den Anforderungen des RPG und der RPV.

5 Schlussfolgerung

Der SIL TEIL III C, 1. SERIE stimmt in Bezug auf den Gegenstand, die Form, das Verfahren und den Inhalt mit den Anforderungen des Raumplanungsrechts überein. Es bestehen keine Widersprüche zu den übrigen Konzepten und Sachplänen des Bundes nach Artikel 13 RPG oder zu den kantonalen Richtplänen nach Artikel 6 – 12 RPG. Auf Grund der Zusammenarbeit mit den Bundesstellen und den Kantonen kann festgestellt werden, dass dieser Sachplanteil die übrigen raumrelevanten Anliegen von Bund und Kantonen sachgerecht berücksichtigt.

Der komplexe anlagespezifische Koordinationsprozess wird weitergeführt und die weiteren SIL-Objektblätter des TEIL III C etappenweise zur Genehmigung unterbreitet. Das ARE ist bereit, in diesem Sinne und entsprechend dem gemeinsam festgelegten Programm mit den zuständigen Bundesstellen weiter zu arbeiten.

In Berücksichtigung der obigen Erkenntnisse ist das ARE der Meinung, dass der SIL TEIL III C, 1. SERIE vom Bundesrat gutgeheissen werden kann.

Bern, 20. Dezember 2001

Bundesamt für Raumentwicklung
Der Direktor



P.-A. Rumley